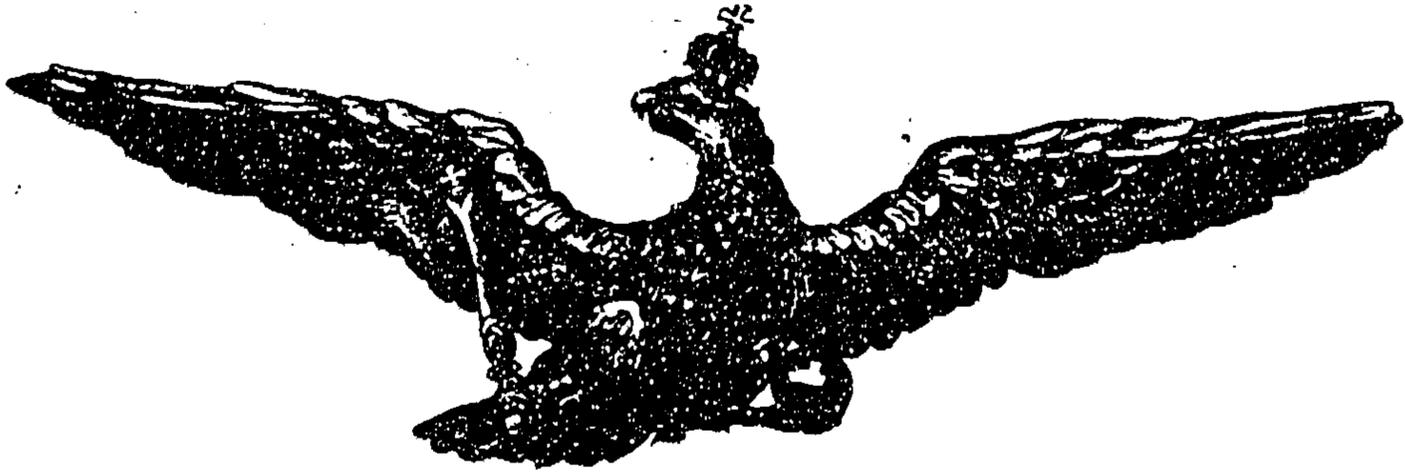


Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwochs.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Inserations-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3-5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 18.

Münsterberg, Mittwoch den 1. Mai

1912.

[H. 3516.] **Wegesperrung.** Die Straße von Alt Heinrichau nach Willwitz ist wegen Pflasterungs- und Spausierungsarbeiten nach wie vor bis auf weiteres gesperrt.  
Münsterberg, den 27. April 1912.

[H. 2789. II.] Die ministerielle Ausführungsanweisung vom 16. März 1912 zum Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911, R. G. B. S. 976, ist als Sonderbeilage zu Stück 16 des Regierungsamtsblattes abgedruckt.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, sich mit dem Inhalte des Gesetzes und der Ausführungsanweisung vertraut zu machen.

Münsterberg, den 24. April 1912.

Der Landrat. J. B. Jung. Kreisdeputierter.

[H. I. 2781.] **Aufhebung der Wegesperrung.** Die durch Kreisblattverfügung vom 4. d. Mts., S. 68 und 72, angeordnete Sperrung der Chaussee von der Apotheke in Teplimoda bis zum Bahnhofe ebenda selbst wird hiermit aufgehoben.  
Münsterberg, den 30. April 1912.

[H. 3187. I.] **Röhrung von Hengsten.** Auf die im Amtsblatt für 1912 S. 171/75 abgedruckte Polizeiverordnung, betreffend die Röhrung von Hengsten und die Verwaltungsordnung, betreffend die Deckung der Kosten der Hengstlöhrungen vom 6. d. Mts., wird hiermit hingewiesen. Die Gemeindevorsteher beauftrage ich, die Pferdebesitzer baldigst auf die neuen Vorschriften aufmerksam zu machen.

Hierbei erwähne ich besonders, daß nach §§ 1 und 15 der neuen Polizeiverordnung bestraft wird:

- wer einen ungehörten Hengst, sei es gegen oder auch ohne Entschädigung zum Decken fremder Stuten hergibt.
- wer die Stute dem Hengste zugeführt hat.

Daß nach § 4 der Verordnung die Anmeldung der zur Röhrung vorzuführenden Hengste **spätestens bis 1. September j. Js.** bei mir unter Einsendung des vorgeschriebenen Nationalen zu erfolgen hat. Ein gleiches National ist auch für die nach § 2 b. c. d. vom Röhrwange befreiten Hengste einzureichen.

Münsterberg, den 29. April 1912.

Der Landrat. J. B. Walke. Rechnungsrat.

[II. 1278.] **Kreisgemeindefrankenkasse.** Die Orts- und Gemeindevorstände des Kreises werden an die Einreichung der bei der Kreisgemeindefrankenkasse versicherten Personen und der vorstufweise gezahlten Krankensunterstützungen für das erste Vierteljahr des Kalenderjahres 1912 hiermit erinnert.

Münsterberg, den 24. April 1912.

[III. 245.] **Gemeinderrechnungen für das Rechnungsjahr 1911.** Die Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, die Gemeinderrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr 1911 nunmehr alsbald nach dem in Troedel's Buchdruckerei hier selbst vorrätigen Formulare aufzustellen und, nachdem sie durch die Revisions-Kommission vorgeprüft worden ist, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) **spätestens bis zum 1. August d. Js.** zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Die Rechnung ist genau nach den Titeln des Voranschlages aufzustellen. Es wird erwartet, daß bei der Anfertigung die größte Sorgfalt angewendet wird, besonders aber die **Erinnerungen zu den vorhergehenden Rechnungen genau beachtet werden.**

Dem von der Gemeindeversammlung — Gemeindevertretung — zu fassenden Feststellungsbeschlüsse wird folgende Form zu geben sein: